



zertifiziert vom BM für Familien und
Jugend

Dipl. Sozialarbeiterin, Psychotherapeutin (IP)
Säuglings-/Kinder-/Jugendlichen-therapie,
Traumatherapie
SAFE®-Mentorin, Kinderbeistand, MBSR-Lehrerin
(Achtsamkeit)

langjährige Erfahrung in der Jugendhilfe und im
Kinderschutz, Institut für Erziehungshilfe (Wien)
dzt. Ambulatorium Die Boje (Wien), Kinderbeistand,
freie Praxis

Bitte kontaktieren Sie mich wegen
einer Terminvereinbarung unter:
+43 699 103 03 115
ursula@demonti-psychotherapie.at

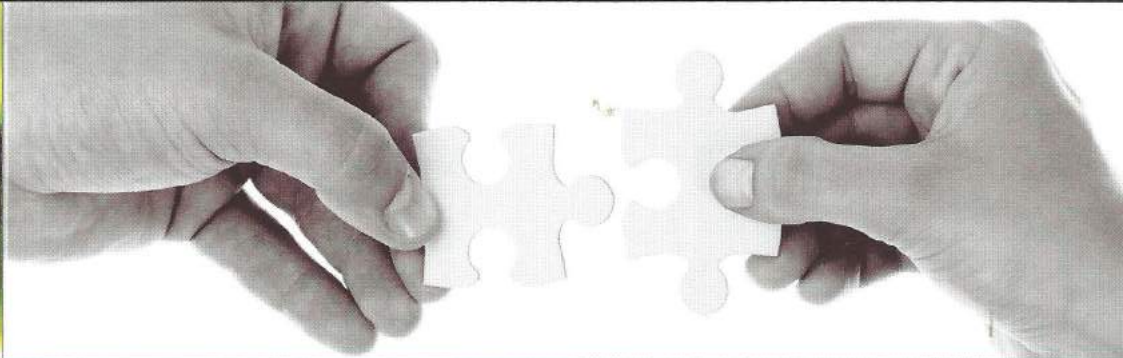


Gerichtlich angeordnete
Erziehungsberatung nach § 107
Abs. 3 Z 1 AußStrG

1020 Wien, Hollandstr. 10/29
3400 Klosterneuburg, Martinstr. 22-26/2/5
+43 699 103 03 115



DSA Ursula Demonti
Psychotherapeutin (IP)
www.demonti-psychotherapie.at



Gerichtlich angeordnete Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

Das Gericht kann in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte Eltern zur Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung verpflichten, wenn es gilt, dadurch das Kindeswohl zu fördern.

§ 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG

Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1. der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung (...)

Ziele und Aufgaben der Beratung

Vorrangiges Ziel der Anordnung einer Erziehungsberatung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist die Sicherung des Kindeswohls: die aktuellen und mittelfristigen Entwicklungsbedingungen der Kinder können in Konfliktsituationen zwischen ihren Eltern dadurch erheblich verbessert werden, damit die Kinder emotionale Entlastung und gezielte Unterstützung erfahren. Die Eltern erhalten in der Beratung Hilfestellungen zur Überwindung gravierender Kommunikationsprobleme und zur Gestaltung neuer Formen der elterlichen Kooperation. Dazu gehört u.a. die Vermittlung von Wissen darüber, was Kinder entlastet und stützt und elterliche Konflikte wirksam vermindert.

In der Regel sollen beide Elternteile die vereinbarten Beratungsstunden gemeinsam in Anspruch nehmen und durch dieses gemeinsame Erarbeiten und Erreichen der Ziele einer verordneten Erziehungsberatung einen wesentlichen Beitrag zum Wohl der Kinder leisten. Die Kinder sind in den Beratungseinheiten nicht anwesend.

Die Inhalte und das Setting meiner Beratung orientieren sich an den Qualitätsstandards und Empfehlungen des BM für Familien und Jugend (2016).

Die Anordnung einer Beratung nach § 107 Abs. 3 Z 1 obliegt ausschließlich dem/der im jeweiligen Pflugschaftsverfahren zuständigen Richter/Richterin. Mit Gerichtsbeschluss werden die Mindeststundenanzahl und der Beratungszeitraum festgelegt.

Kosten: 60 Euro pro Elternteil und Einheit (Einheit á 50 Minuten)

Teilnahmebestätigung

Die Eltern haben dem Gericht jeweils eine Bestätigung nach dem ersten Beratungstermin und nach Absolvierung der verordneten Beratungseinheiten vorzulegen.

